

Merkblatt Gelangensbestätigung

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b i. V. m. § 6a UStG umsatzsteuerfrei. Möchte ein Unternehmen diese Steuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen, müssen die Voraussetzungen des § 6a UStG nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die in den §§ 17a, 17c UStDV genannten Buch- und Belegnachweise. Hier hatte die Bundesregierung eine grundlegende Änderung zum 1. Januar 2012 beschlossen, der durch den Bundesrat am 25.11.2011 zugestimmt wurde.

Nach langen Diskussionen und vielen Protesten der Wirtschaft wurde im März 2013 durch den Bundesrat die Neuregelung gegenüber der umstrittenen Fassung der zugrunde liegenden Umsatzsteuereinführungsverordnung beschlossen. Die Regelungen treten nach Ablauf der Übergangsfrist erst zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Der kürzlich erschienene Entwurf eines BMF-Schreibens enthält weitere Klarstellungen und Erleichterungen für die Praxis.

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten:

Der Nachweis, dass die Ware im Rahmen von innergemeinschaftlichen Lieferungen tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, *kann* durch die Gelangensbestätigung nachgewiesen werden. Die im März 2013 verabschiedete Verordnung sieht aber auch alternative Nachweismöglichkeiten – abhängig von der Art der Lieferung – vor.

Die wichtigsten Eckpunkte der Neuregelungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

- Die Neuregelung sieht einen **zweiteiligen Belegnachweis** vor, der sich aus einem Doppel der Rechnung sowie aus der Gelangensbestätigung oder einer der sieben Alternativnachweise zusammensetzt. Wichtig: Nicht jeder Alternativnachweis ist für jede Art der Lieferung zulässig (siehe unten)! Die Gelangensbestätigung soll das physische Gelangen des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestätigen.

- Die neue Gelangensbestätigung muss insbesondere die Orts- und Monatsangabe des **Transportendes** enthalten. Das Bestimmungsland alleine ist nicht ausreichend, es wird die Angabe der Stadt bzw. Gemeinde gefordert. Laut BMF gilt dies auch für Reihengeschäfte, d.h. der Zwischenhändler kann sich nicht auf sein wirtschaftliches Interesse berufen, den Bestimmungsort nicht nachzuweisen, um den Endabnehmer nicht preisgeben zu müssen. Weitere Pflichtangaben sind Name und Anschrift des Abnehmers, die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Ware, das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten (eine Ausnahme bildet die elektronische Übermittlung, siehe nächster Punkt).

- Die **elektronische Übermittlung** ist zulässig. In diesem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn deutlich ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Das BMF führt hier insbesondere drei Fälle an, in denen diese Erkennbarkeit gegeben ist:
 - ➔ Verwendung eines zuvor vereinbarten elektronischen Verfahrens;
 - ➔ Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Liefervertragsabschluss bekannt gewordenen E-Mailadresse;
 - ➔ Angaben im sog. Header-Abschnitt der E-Mail (ob diese Variante aufgrund der geringen Fälschungssicherheit vor Finanzgerichten bestand hat, wird teilweise angezweifelt).Bei der elektronischen Übermittlung sind allgemein die Vorgaben der GoBS und GDPdU hinsichtlich Lesbarkeit und Archivierung zu beachten. Eine Archivierung ist auch als Ausdruck möglich. Bei der Übermittlung per Mail ist allerdings die E-Mail selbst aufzubewahren.

- Die Gelangensbestätigung bedarf **keiner vorgeschriebenen Form**. Die vom BMF veröffentlichten Muster in verschiedenen Sprachen sind nicht verbindlich. Aus der Gesamtschau mehrerer Dokumente müssen sich dann aber die erforderlichen Angaben ergeben.

- Umsätze eines Quartals können in einer **Sammelbestätigung** zusammengefasst werden, d.h. es muss nicht für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Gelangensbestätigung vorlegt werden. Der aktuelle BMF-Entwurf sieht dies jedoch nur für dauerhafte Geschäftsbeziehungen vor.



- Wird die Ware versendet, .d.h. ein Dritter, z.B. Spediteure, werden in den Transportvorgang eingeschaltet, werden gleichberechtigt zur Gelangensbestätigung **alternative Nachweise** anerkannt. Relevant sind insbesondere Versendungsbelege, vor allem in Form handelsrechtlicher Frachtbriefe, die vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält. Desweiteren ist die Spediteursbescheinigung für die Fälle zu nennen, in denen der Spediteur vom (deutschen) Lieferer beauftragt wird. Diese muss bestimmte Angaben enthalten. Erfolgt die Beauftragung durch den Abnehmer, könnte das fehlende Vertragsverhältnis zu Nachweisschwierigkeiten führen, so dass ggf. eine Gelangensbestätigung gefordert werden könnte. Beim Versendungsfall über Kurierdienste, in dem der Sendungsverlauf elektronisch überwacht wird (Tracking and Tracing), genügt eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein vom Kurierdienstleister erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Bei Postsendungen, in denen dies nicht möglich ist, genügt eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Sendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.